Gemeinde Voerde Ndrrh.
Bebauungsplan Nr 11 „Schmaler Weg" Blatt 1 (1. Ausfertigung)
Gemarkung Spellen Flur 22
Maßstab 1:500

nach den §§ 8 ff der Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S.341)
In Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung
vom 26.6.1962 (BGBl. I S.429), § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum
Bundesbaugesetz vom 29.11.1960 (GV NW.S.340) und § 103 der Landes-
bauordnung vom 25.6.1962 (GV NW.S.373)

Der Bebauungsplan besteht aus 2 Blättern (1. Blatt Grundriß + 2. Blatt Längsschnitte, 3. Blatt Gutachten) und dem Eigentümerverzeichnis. Die Zugehörigkeit dieser Teile ist auf den ersten Blättern bei den Zeichnungen Teilen bezeichnet.

Voerde/Ndrrh. den 12.6.1964 Der verantwortliche Planverfasser
Kleine

Es wird bescheinigt, daß die Darstellungen des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Dinslaken, den 1. Juli 1964
Katasteramt
Kleine
Obervermessungsrat

Zu diesem Plan gehörtals Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis.

Angefertigt: Voerde/Ndrrh. den 22. Juni 1964
Gemeindeoberbaurat

Der Rat der Gemeinde Voerde/Ndrrh. hat am 2. Juli 1964 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23 Juni 1960 (BGBl. I S.341) diesen Bebauungsplan - Entwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen

Voerde/Ndrrh. den 2. Juli 1964
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan - Entwurf und die Begründung haben nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S.341) auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 28. September 1964 bis 29. Oktober 1964 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen

Stellv. Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Voerde/Ndrrh. hat am 22. Februar 1965 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23 Juni 1960 (BGBl. I S.341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen

Voerde/Ndrrh. den 19. 3. 1965
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes v. 23.6.1960 (BGBl. I S.341) mit Verfügung IB A-A 15.6 (Bau 12) vom 9. 10. 1965 genehmigt worden

Essen, den 21. Okt. 1965
Landesbaubehörde Ruhr
Im Auftrag
Oberregierungsrat

Die Genehmigungsverfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 21. Juli 1965 ist am 28. Oktober 1965 gemäß § 12 BBauG mit dem Hinweis, daß der rechtskräftige Bebauungsplan ab 29. Oktober 1965 im Rathaus der Gemeinde während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekannt gemacht worden

Voerde/Ndrrh. den 29. Oktober 1965
Stellv. Bürgermeister
~~Gemeindedirektor~~

Dieser Plan ist auf Grund von Bedenken und Anregungen in karminroter Farbe abgeändert und ergänzt worden.
Die Änderung und Ergänzung dieses Planes in karminroter Farbe wurde am 22. 2. 1965 vom Rat der Gemeinde Voerde/Ndrrh. beschlossen.

Voerde/Ndrrh. den 19. 3. 1965
Bürgermeister

Dieser Plan ist auf Grund der Genehmigungsverfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 29. 9. 1965 in violetter Tusche geändert und ergänzt. Der Rat der Gemeinde Voerde/Ndrrh. hat die Auflagen der Genehmigungsverfügung mit Beschluß vom 20. Oktober 1965 angenommen.

Voerde/Ndrrh., den 29. Oktober 1965
Stellv. Bürgermeister

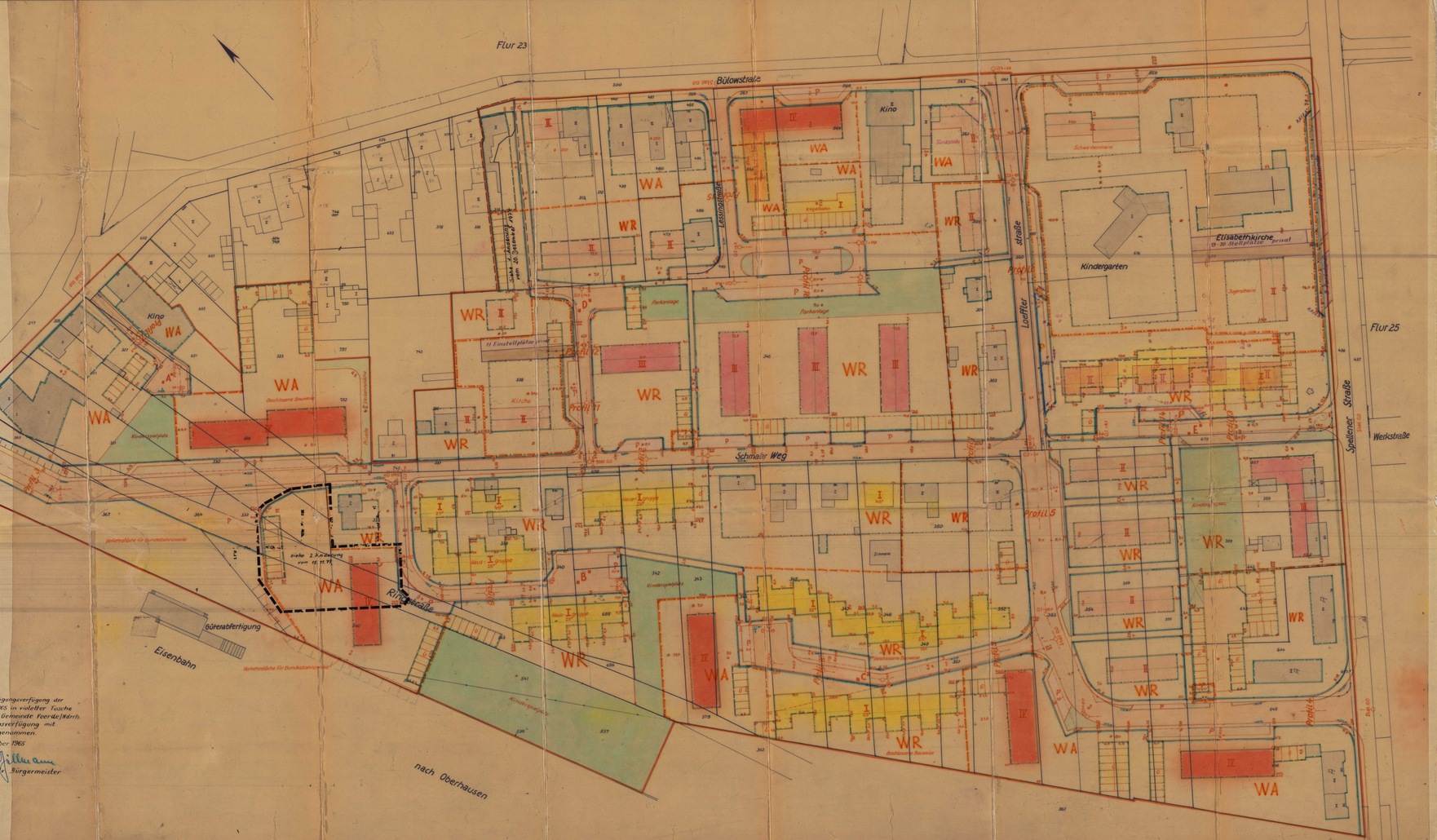

Erklärung der Planzeichen

Festsetzung durch diesen Plan

- Straßenbegrenzungslinie (§9 Abs.1 Nr.3 BBauG) der öffentlichen Straße
- Baulinie (§ 23 Abs.2 BauNVO)
- Baugrenze (§ 23 Abs.3 BauNVO)
- Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§9 Abs.7 BBauG)
- öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs.1 Nr.15 BBauG)
- Gebäude mit Mansardendach und 25° Dachneigung (I)
- Gebäude mit 2 Vollgeschossen u. 25° Dachneigung (II)
- Gebäude mit 3 Vollgeschossen u. 25° Dachneigung (III)
- Gebäude mit 4 Vollgeschossen, 25° Dachneigung, oder Flachdach (IV)
- Gebäude mit Flachdach (V)
- Vorhandenes Gebäude mit unverändert bleibender Grundfläche (Ref. Wert zulässige Geschoßzahl)
- Firstrichtung
- Messungslinie
- Zu erhaltende Bäume (§ 9 Abs.1 Nr.16 BBauG)
- WR Reines Wohngebiet (§1 Abs.2 u.3 BauNVO i.V. § 3 „Bau WO")
- WA Allgemeines Wohngebiet (§1 Abs.2 u.3 BauNVO i.V. § 4 „Bau WO")
- Baugrundstücke für dörfliche Einzelhäuser (§9 (1) Nr.1)
- Grüngestaltung innerhalb der öffentl. Verkehrsfläche
- Fahrbahn
- Fußweg
- P Parkplatz
- Priv. Verkehrsfläche
- Einlauf für Straßenentwässerung
- Vorhandene Flurstücksgrenze, zugleich Eigentumsgrenze
- Flurstücksgrenze

Textliche Festsetzungen

1) Die in § 3 Abs.3 und § 4 Abs.3 BauNVO vorgesehenen Ausnahmen werden nicht Bestandteil dieses Planes (§1 Abs.4 BauNVO)

2) Die Maß der baulichen Nutzung darf höchstens betragen bei Grundzahlen mit einer Stellenzahl

	1	2	3	4
Grundflächenzahl	0,4	0,4	0,3	0,3
Bebauungsflächenzahl	0,4	0,7	0,9	1,0

(§ 17 BauNVO)

3) Die Bauweise wird entsprechend den Darstellungen in diesem Planentwurf festgesetzt (§12 BauNVO)

4) Die in diesem Plan angegebene Zahl der Vollgeschosse wird als zwingend festgesetzt (§ 17 Abs.4 BauNVO)

5) Als Dacheindeckung wird vorgeschrieben:
a. für geneigte Dächer: ziegelrote engobierte Dachziegel
b. für Flachdächer: grau oder grün beschiefertes Dachpappe (§9 Abs.2 BBauG i.V. § 2 LBauWO)

6) Die Hauptgruppen und Rahmenhölzer sind außen in der farbigen Gestaltung aufeinanderabzustimmen (§9 Abs.2 BBauG u. § 4 § 2 LBauWO)

7) Die Vorgartenflächen dürfen nicht eingefriedigt werden (§ 4 § 2 LBauWO)

8) Auf den Grundstücken, insbesondere Flächen für Einstellplätze besonders ausgewiesen sind, sowie die Errichtung von Garagen für den Eigenbedarf zugelassen werden (§ 23 BauNVO Abs.5)

Zu diesem Bebauungsplan gehört die gutachtliche Äußerung des Landschaftsbeirates des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk
Az.: S-5223-4.3
Essen, den 11.6.65
Der Verbandsdirektor
i.V. Beigeordneter